

Drucksache 20/958

Frage 5. Wie viele der hessischen Förderschullehrkräfte werden aktuell mit ihrem vollen Stundendeputat von ihrem Beratungs- und Förderzentrum an einer einzigen Regelschule eingesetzt, wie viele an mehr als einer Regelschule?

	Einsatz an einer einzigen Regelschule (Schuljahr 2018/2019)	Einsatz an mehr als einer Regelschule (Schuljahr 2018/2019)	Einsatz an mehr als zwei Regelschulen (Schuljahr 2018/2019)
Anzahl Förder- schullehrkräfte	1.609	671	65

Unter vollem Stundendeputat wird voller Stellenumfang verstanden, womit auch Teilzeitbeschäftigte mit ihrem jeweils individuellen Stundenumfang berücksichtigt sind. Frage 6. Rotieren diese Förderschullehrkräfte, die mit ihrer gesamten Stundenzahl an einer Schule eingesetzt werden, nach einem Jahr oder besteht eine Kontinuität hinsichtlich ihres Einsatzes an einer Schule? Diese Förderschullehrkräfte rotieren grundsätzlich nicht nach einem Jahr. Es besteht Kontinuität. Frage 7. Wie wird der Personaleinsatz der Förderschullehrkräfte der Beratungs- und Förderzentren in die Regelschulen mitbestimmungsrechtlich begleitet? Werden Förderschullehrkräfte eines Beratungs- und Förderzentrums im Rahmen der inklusiven Beschulung an einer allgemeinen Schule eingesetzt, handelt es sich dienstrechtlich um Abordnungen. Diese unterliegen nach § 91 Abs. 4 Satz 3 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) der Mitbestimmung des jeweiligen Personalrats, wenn sie die Dauer von einem Schuljahr oder – bei weniger als der Hälfte der Pflichtstunden – die Dauer von zwei Schuljahren übersteigen. Nicht der Mitbestimmung unterliegen dagegen vorbeugende Maßnahmen, bei denen Förderschullehrkräfte in beratender Funktion schülerbezogen an allgemeinen Schulen tätig sind und die im Rahmen von Dienstreisen durchgeführt werden. Von der Frage qualifizierter Beteiligungsrechte unberührt bleiben Informationen über den jeweiligen Personaleinsatz der Förderschullehrkräfte auf der Grundlage von §§ 60 ff. HPVG im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat.

20/957

Frage 2. Wie quantifiziert die Landesregierung den Bedarf an sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen, für welche diese Lehrerstellen vorgesehen sind? (Beispielsweise nach Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung)

Hessen verzichtet bewusst auf eine feste Korrelation zwischen Ressourcenzuweisung sowie der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch oder einer ähnlichen Bezugsgröße. Über die vorbeugenden Maßnahmen der individuellen Förderung durch Lehrkräfte der allgemeinen Schule hinaus erhalten Schülerinnen und Schüler ohne gesondertes Feststellungsverfahren durch Förderschullehrkräfte Unterstützung, Beratung und Förderung an den allgemeinen Schulen in vorbeugenden sonderpädagogischen Maßnahmen.

Frage 5. Welche Mindeststandards gelten aktuell für die schüler- und schulbezogenen Zuweisungen von Förderschullehrerwochenstunden im Rahmen der inklusiven Beschulung? (Darstellung nach Förderschwerpunkt) Die Standards zur inklusiven Beschulung finden sich in der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB). Nach § 13 Abs. 2 (VOSB) stehen einer Schule rechnerisch für jeweils sieben Schülerinnen oder Schüler mit entsprechendem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zusätzliche Förderschullehrerstunden im Umfang von einer Lehrerstelle zu. Hinzu kommen nach § 13 Abs. 3 für eine Schülerin bzw. für einen Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bis zu sieben Wochenstunden. Aufgrund dieser an einer rechnerischen Größe ausgerichteten Regelung können individuelle Bedarfslagen besser berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass am Schüler orientiert individuell über den Stundenumfang der Förderung entschieden werden kann. Dies kann, unterjährig wechselnd, zu einer Unter- oder Überschreitung der rechnerischen Größe führen. Die Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) ergänzt in § 2 Abs. 7 darüber hinaus Folgendes: „Die inklusiven Schulbündnisse legen verbindliche, regionale Kriterien zur jährlichen Verteilung der Gesamtressource aller sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen unter Berücksichtigung ihres flexiblen Einsatzes sowohl an allgemeinen Schulen als auch an Förderschulen fest. Dabei ist darauf zu achten, dass die Förderschullehrkräfte insbesondere für die Fachrichtungen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprachheilförderung möglichst mit vollem Stundendeputat schulbezogen an allgemeinen Schulen vorzusehen sind. Ausnahmen sind beispielsweise zur Sicherstellung einer möglichst wohnortnahen Beschulung insbesondere im ländlichen Raum möglich.“

Frage 6.

Der Fokus des inklusiven Unterrichts wendet sich von der Anzahl statisch festgelegter und für mindestens ein Jahr lang fest an eine Schülerin oder einen Schüler gebundene Förderschullehrerstunden auf eine zusätzliche personelle Ausstattung einer Schule oder einer Klasse (systemische Zuweisung), ganz im Sinne multiprofessionellen Arbeitens und eines gemeinsamen Unterrichtens.